

Richtlinie zur Förderung kirchlicher Projekte der Flüchtlingshilfe und Integration

Vielfalt entdecken - gemeinsam gestalten

vom 28. Februar 2017

1. Zweck der Förderung

Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung für Projekte von Kirchenbezirken, Kirchspielen und Kirchengemeinden, die der Förderung kirchlicher Flüchtlingshilfe und der Integration von Migranten vor Ort dienen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Landeskirchenamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bezeichneten Zwecken dienen:

a) Regionale Projekte

Regionale Projekte sollen sich territorial auf einen oder mehrere Kirchenbezirke oder einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt beziehen.

Förderfähig sind Projekte die zur Bündelung von Kompetenzen und zur Förderung der Bildung von Netzwerken zwischen verschiedenen lokalen Projekten der Flüchtlingshilfe und der Integrationsarbeit beitragen und diese unterstützen (z.B. Schulungen zum Umgang mit Flüchtlingen, Ausbildung von ehrenamtlichen Multiplikatoren, Projektberatung und -begleitung, Kontaktpflege zu Flüchtlingen, Ehrenamtlichen und staatlichen Stellen, Vermittlung von Hilfesuchen und -angeboten sowie für die regelmäßige Unterrichtung der Kirchenbezirksvorstände und Superintendenten).

Förderfähig ist auch der Einsatz regionaler Beauftragter / Multiplikatoren für kirchliche Flüchtlingshilfe und Integration.

Die Laufzeit der Förderung beträgt mindestens 6 Monate, jedoch höchstens 12 Monate bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Erneute Förderungen sind möglich.

Es wird ein Festbetrag für Personal- und Sachkosten bis zu 30.000,- € gewährt.

Die Förderung beträgt dabei bis zu 100% der Gesamtkosten des Projekts.

b) Lokale Kleinprojekte

Förderfähig sind kleinere Projekte mit niedrighschwelligem Angeboten, sowie einmalige Aktionen, die überwiegend durch ehrenamtliches Engagement getragen werden und den zugewanderten Migranten vor Ort die Integration in den Alltag erleichtern (z.B. Patenschaften, Orientierungshilfen, Begegnungstag).

Die Laufzeit der Förderung beträgt höchstens 12 Monate bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Wiederholte Förderungen sind im Einzelfall möglich.

Die Förderung beträgt bis zu 2.000,- €.

Die Förderung beträgt dabei bis zu 90% der Gesamtkosten des Projekts.

c) Lokale Projekte

Förderfähig sind größere, umfangreichere Projekte, die über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden oder Vorhaben mit innovativen Ansätzen, die sich fachlich durch einen höheren Aufwand bei der Vorbereitung und Umsetzung auszeichnen (z.B. Pilotprojekte, Begegnungsarbeit, Betrieb eines Asylcafés, Gesprächsreihen, Christlich-islamischer Dialog).

Die Laufzeit der Förderung beträgt mindestens 3 Monate, jedoch höchstens 12 Monate.

Erneute Förderungen sind möglich.

Die Förderung beträgt bis zu 10.000,- €.

Die Förderung beträgt dabei bis zu 90% der Gesamtkosten des Projekts.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Kirchenbezirke, Kirchspiele und Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Förderfähig sind auch Projekte, die in Zusammenarbeit mit einem Partner (siehe 4.4.) umgesetzt werden; Antragsteller kann jedoch nur ein Kirchenbezirk, ein Kirchspiel oder eine Kirchengemeinde sein.

4. Fördervoraussetzungen

Insbesondere sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Das Projekt leistet einen konkreten Beitrag zur Teilhabe von Migranten, insbesondere von Flüchtlingen, in dem es z. B. begonnene kirchliche Aktivitäten stärkt oder neue Initiativen ermöglicht.
2. Das Projekt ist kirchengemeindenah, unterstützt ehrenamtliche Arbeit und richtet sich am tatsächlichen Bedarf der Zielgruppe aus.

3. Das Projekt ergänzt bestehende Aktivitäten anderer gesellschaftlicher Akteure vor Ort und ist entsprechend abgestimmt worden.
 4. Bevorzugt werden Projekte unterstützt, die gemeinsam mit weiteren Partnern umgesetzt werden (z. B. mit anderen Kirchgemeinden, lokalen Bürgerinitiativen, Bildungsträgern, kommunalen, diakonischen oder anderen freien Trägern oder ökumenische Kooperationen).
 5. Das Projekt soll möglichst nachhaltig angelegt sein.
- Ein Zuschuss wird nicht gewährt, soweit das Projekt anderweitig (z.B. über staatliche Programme) förderfähig oder finanzierbar ist.

5. Verfahren

5.1. Antrag

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu richten an:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Ausländerbeauftragter
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Antragsfristen im Haushaltsjahr:

1. Stichtag: 28.02.
2. Stichtag: 31.05.
3. Stichtag: 31.08.
4. Stichtag: 15.11.

5.2. Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Landeskirchenamt, das hierfür einen Vergabeausschuss eingerichtet hat, dem die Prüfungen und Entscheidungen nach dieser Richtlinie abschließend obliegen.

Zu Beginn des jeweiligen Haushaltjahres werden folgende Budgets gebildet:

- a) regionale Projekte
- b) lokale Kleinprojekte
- c) lokale Projekte

Das Budget für Projekte nach Buchstabe a) beträgt die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Budgets für Projekte nach Buchstaben b) und c) betragen jeweils ein Viertel der jährlich für Projekte im Sinne dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Budgets nach Buchstaben b) und c) werden in unterjährig Budgetscheiben geteilt und den Stichtagen unter 5.1. zugeordnet:

Wird eine Budgetscheibe nicht ausgeschöpft, werden die nicht vergebenen Mittel der jeweils nächsten Budgetscheibe oder dem jeweils anderen Budget zugeordnet.

Bei der Vergabe der Mittel soll eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Regionen der Landeskirche angestrebt werden.

5.3. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger übermittelt unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis an das Landeskirchenamt (die in Abschnitt 5.1. genannte Stelle).

Dem Verwendungsnachweis müssen die Sachbuchauskunft und der Abschlussbericht beigelegt werden.

Nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge (Projektfonds Flüchtlingshilfe) vom 20. Januar 2015 außer Kraft.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bewilligten Projekte gilt die bisherige Richtlinie.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident